



AgEcon SEARCH
RESEARCH IN AGRICULTURAL & APPLIED ECONOMICS

The World's Largest Open Access Agricultural & Applied Economics Digital Library

This document is discoverable and free to researchers across the globe due to the work of AgEcon Search.

Help ensure our sustainability.

Give to AgEcon Search

AgEcon Search

<http://ageconsearch.umn.edu>

aesearch@umn.edu

*Papers downloaded from **AgEcon Search** may be used for non-commercial purposes and personal study only. No other use, including posting to another Internet site, is permitted without permission from the copyright owner (not AgEcon Search), or as allowed under the provisions of Fair Use, U.S. Copyright Act, Title 17 U.S.C.*

Freiherr v. Verschuer, H.: Die Träger internationaler Agrarpolitik in der agrarpolitischen Willensbildung. In: Schlotter, H.-G.: Die Willensbildung in der Agrarpolitik. Schriften der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaues e.V., Band 8, Münster-Hiltrup: Landwirtschaftsverlag (1971), S. 169-175.

DIE TRÄGER INTERNATIONALER AGRARPOLITIK IN DER
AGRARPOLITISCHEN WILLENSBILDUNG

von

H. Freiherr von V e r s c h u e r ,

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

1	Vorbemerkungen	169
2	Notwendigkeit einer internationalen Agrar- politik	170
3	Realitäten der internationalen Agrarpolitik	171
3.1	Träger internationaler Agrarpolitik	171
3.2	Der Prozeß internationaler agrarpolitischer Willensbildung und die Einflußnahme der inter- nationalen Agrarpolitik auf die nationale agrarpolitische Willensbildung	172
3.3	Bilanz der Ergebnisse internationaler agrar- politischer Bemühungen	174
4	Perspektiven einer internationalen Agrar- politik	175

1_ Vorbemerkungen

Spätestens seit Ablauf der Übergangszeiten der gemeinsamen Marktordnungen und des EWG-Vertrages ist die Gemeinsame Agrarpolitik der EWG zumindest aus internationaler Sicht den nationalen Agrarpolitiken dritter Länder gleichgestellt. Im Bereich der landwirtschaftlichen Markt-, Preis- und Außenhandelspolitik tritt die EWG international nur noch als Gemeinschaft auf. Für Teilgebiete der Agrarpolitik, die nicht oder noch nicht, in die Zuständigkeit der EWG gehören, die aber für den Gemeinsamen Markt von besonderem Interesse sind, schreibt der EWG-Vertrag (Artikel 116) nach außen ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten der EWG vor.

Sieht man von der Gemeinsamen Agrarpolitik der EWG ab, die allenfalls vor Ablauf der eingangs erwähnten Übergangszeiten als internationale Agrarpolitik bezeichnet werden konnte, so gibt es internationale Agrarpolitik im umfassenden Sinne des Wortes noch nicht. Es gibt lediglich die Idee einer solchen Agrarpolitik und eine bruchstückhafte Verwirklichung, deren Träger Organe internationaler Organisationen oder Abkommen sind, die Staaten und Regierungen zu Mitgliedern oder Vertragsparteien haben. Agrarpolitik im umfassenden

Sinne des Wortes gibt es bislang nur im nationalen Rahmen oder in der EWG. Unter diesen Verhältnissen sind die Einflußnahmen der Träger internationaler Agrarpolitik und der Träger nationaler Agrarpolitik auf die agrarpolitische Willensbildung eng miteinander verknüpft und stehen in einer Wechselwirkung zueinander.

Die folgenden Überlegungen beziehen sich im wesentlichen auf die Verhältnisse in den Industrieländern der westlichen Hemisphäre. Die Wechselwirkung zwischen internationaler und nationaler Agrarpolitik würde sich auf die Entwicklungsländer und auf die Staatshandelsländer bezogen in manchem anders darstellen. Darauf im einzelnen einzugehen muß anderer Gelegenheit vorbehalten bleiben.

Das hier Dargelegte sind einige aus praktischer Erfahrung gezogene vorläufige Schlußfolgerungen, die zu ihrer Befestigung oder Korrektur weiterer Diskussion und der Ergänzung durch wissenschaftliche Erforschung und Analyse bedürfen. Wenn der vorliegende Erfahrungsbericht dazu Anstoß geben würde, wäre seine Aufgabe erfüllt.

2 Notwendigkeit einer internationalen Agrarpolitik

Alle Länder der Welt schützen und stützen aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen ihre Landwirtschaft. Sie wenden hierzu Maßnahmen in den Bereichen der Erzeugung, der Märkte und des Außenhandels an, die in der Regel ein geschlossenes Ganzes im Rahmen der nationalen Agrar- und Wirtschaftspolitik bilden, die aber in den zwischenstaatlichen Beziehungen Quellen der Spannung sind oder sein können.

Besonders bei Erzeugnissen, für die das Weltangebot die kommerzielle Weltnachfrage übersteigt, sind Spannungen unvermeidlich. Die nationalen Erzeugungs- und Marktpolitiken geraten zueinander in Widerspruch. Maßnahmen zur Ausfuhrförderung konkurrieren miteinander und Maßnahmen zum Schutz gegen Einfuhren werden verstärkt. Das Ungleichgewicht der Agrarmärkte wird nur um so größer. Hinzu kommt, daß die Art und Anwendungsweise der Maßnahmen von Land zu Land unterschiedlich und untereinander schwer vergleichbar sind, was die Verständigung weiter erschwert. Je mehr sich die zwischenstaatlichen wirtschaftlichen Beziehungen allgemein entwickeln, desto dringlicher wird daher das Bedürfnis nach internationaler agrarpolitischer Aktion.

Besondere Färbung erhält diese Problematik, wenn man sich dem Verhältnis zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern zuwendet. Die Finanzkraft, die hinter den Maßnahmen zur Produktions- und Absatzförderung der entwickelten Länder steht und der Einfuhrschutz, der durch diese Länder angewendet wird, schaffen Bedingungen, die den Wettbewerb für die Entwicklungsländer erschweren und die wirtschaftliche Entwicklung dieser Länder hemmen können. Ohne internationale Zusammenarbeit ist hier Abhilfe nicht zu schaffen.

Schließlich drängt auch das allgemeine Bedürfnis nach internationaler Sicherheit und Ordnung des Zusammenlebens in die Richtung einer internationalen Agrarpolitik. Politischer Friede und wirtschaftliche Zusammenarbeit gehören zusammen. Jeder Ansatz zu wirtschaftlicher Zusammenarbeit stößt aber unweigerlich auf die Probleme der Landwirtschaft und der Märkte für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet oder - anspruchsvoller ausgedrückt - internationale Agrarpolitik wird somit zu einem wesentlichen Bestandteil einer dringend notwendigen Ordnung des Zusammenlebens der Völker auf dieser Welt.

3 Realitäten der internationalen Agrarpolitik

3.1 Träger internationaler Agrarpolitik

Internationale Zusammenarbeit und eine Ordnung internationalen Zusammenlebens auf dem Gebiet der Landwirtschaft sowie die Entwicklung und Durchführung einer internationalen Agrarpolitik erfordern verbindliche Regeln sowie Institutionen, die diese Regeln entwickeln und anwenden oder ihre Anwendung überwachen. Die so angesprochenen Institutionen kann man als Träger internationaler Agrarpolitik bezeichnen.

Läßt man aus der Fülle der bestehenden internationalen Organisationen oder Abkommen, die die Landwirtschaft betreffen, diejenigen beiseite, die sich mehr oder weniger ausschließlich mit technischen Fragen und Studien befassen, was deren Bedeutung als Bindeglied zwischen Staaten und Völkern nicht mindern soll, und sieht man auch von regionalen internationalen Einrichtungen ab, die die entwickelten Länder nicht unmittelbar betreffen, beschränkt man sich also auf diejenigen Organisationen oder Abkommen, die für die Agrarpolitik der entwickelten Länder unmittelbar relevant sind, dann dürften vor allem die folgenden von Interesse sein:

- Die Organisation für Ernährung und Landwirtschaft der Vereinten Nationen (FAO) und das Welternährungsprogramm (WFP = World Food Programm - UN/FAO), beide in Rom;
- die Konferenz für Handel und Entwicklung der Vereinten Nationen in Genf (UNCTAD);
- die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in Paris (OECD, früher OEEC);
- das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT), dessen Organe ihren Sitz in Genf haben;
- die internationalen Warenabkommen auf dem Gebiet der Landwirtschaft und insbesondere:
 - = das internationale Weizenabkommen von 1971, dessen Organe ihren Sitz in London haben;
 - = das internationale Zuckerabkommen, dessen Organe ihren Sitz in London haben und dem die EWG bislang nicht beigetreten ist, sowie das Commonwealth Sugar Agreement und der American Sugar Act;
 - = die im Rahmen des GATT abgeschlossene Vereinbarung über bestimmte Milcherzeugnisse;
 - = die im Zusammenhang mit der OECD abgeschlossene Vereinbarung über den Handel mit Vollmilchpulver;
 - = das internationale Olivenölabkommen, dessen Organe ihren Sitz in Madrid haben.

Diesen Organisationen und Abkommen ist gemeinsam, daß ihre Mitglieder oder Vertragsparteien Staaten bzw. Regierungen sind und daß sich ihre Organe aus Vertretern von Regierungen bzw. in einigen Fällen der EWG zusammensetzen. Auf das Thema dieses Berichts bezogen würde man sagen können, daß die Träger internationaler Agrarpolitik Versammlungen von Trägern nationaler Agrarpolitik sind. Die Beschlüsse der Organe entspringen in der Regel einem Konsensus der Mitglieder oder werden einstimmig gefaßt, außer in Verfahrensfragen. Nur in einigen vertraglich vorher abgegrenzten Fällen (z.B. Anpassung der Ausfuhrkontingente im internationalen Zuckerabkommen) werden wirtschaftlich oder agrarpolitisch bedeutsame Fragen mit qualifizierter Mehrheit entschieden. Die Beschlüsse erlangen erst durch ihre Umsetzung in nationales Recht Gesetzeskraft in den Mitgliedstaaten.

Für das Verständnis des Prozesses der internationalen agrarpolitischen Willensbildung und der Einflußnahme der internationalen Agrarpolitik auf die nationale agrarpolitische Willensbildung ist es wichtig, diese Gegebenheiten im Auge zu behalten.

3.2 Der Prozeß internationaler agrarpolitischer Willensbildung und die Einflußnahme der internationalen Agrarpolitik auf die nationale agrarpolitische Willensbildung

Der Prozeß internationaler agrarpolitischer Willensbildung entsteht aus dem Ausgleich sich ergänzender oder widerstreitender nationaler agrarpolitischer Interessen unter Zuhilfenahme internationaler Kriterien oder Regeln, die agrarpolitischer oder auch allgemeiner Art sein können. Solche Kriterien oder Regeln können entweder in einem früheren Stadium internationaler Zusammenarbeit vereinbart worden sein (z.B. in den Artikeln des GATT) oder gemeinsames Gedankengut der beteiligten Regierungen sein (z.B. Resolutionen der UNCTAD zur Frage der Weltwarenabkommen oder auch ganz allgemein eine Art "Welträson").

In diesen Kriterien oder Regeln liegt der wesentliche Unterschied zu den zweiseitigen internationalen Abkommen, die zwar - wenn sie die Landwirtschaft betreffen - auch einen agrarpolitischen Interessenausgleich bewirken können, bei denen aber dieser Ausgleich in der Regel ausschließlich von der Staatsräson der beiden beteiligten Staaten diktiert ist und sogar zuweilen auf Kosten dritter Länder erfolgt, soweit die bestehenden internationalen Bindungen dies nicht verhindern. Bilaterale Vereinbarungen über Einfuhrkontingente können z.B. zum Ausschluß dritter Länder, mit denen gleichartige Vereinbarungen nicht bestehen, vom Markt des Einfuhrlandes führen.

Erst der multilaterale Interessenausgleich vermag einen Prozeß internationaler agrarpolitischer Willensbildung einzuleiten. Sich dabei auf diejenigen Interessen zu beschränken, die sich gegenseitig harmonisch ergänzen, führt nicht weit. Die Aufgabe liegt vielmehr darin, die einander entgegengesetzten Interessen in Einklang zu bringen. Hierüber wird international diskutiert und verhandelt, wobei das Maß der Zugeständnisse zunächst von seiner Vereinbarkeit mit den nationalen Agrarpolitiken der jeweiligen Partner bestimmt wird. Zuweilen wird dieses Maß überschritten, wenn anders ein Abschluß nicht möglich ist und die oben genannten Kriterien oder Regeln oder aber allgemeine Interessen, die sich den Interessen der nationalen Agrarpolitik gegenüber als überlegen erweisen, den Abschluß wünschenswert erscheinen lassen. Auf diese Weise entstehen Fakten, auf die sich die nationalen Agrarpolitiken umstellen und einrichten müssen, die also auf die nationale Agrarpolitik einwirken. Die Wiederholung dieses Spiels führt dann allmählich zu einer Einengung des Verfügungsbereichs der nationalen Agrarpolitiken und zu einer Ausweitung des Aktionsbereichs für eine internationale Agrarpolitik.

Dieser schematisch dargestellte Ablauf vollzieht sich sowohl im Bereich der Konzeptionen als auch im Bereich spezifischer Regeln und Verpflichtungen. Im Bereich der Konzeptionen führt er zu gemeinsamen Resolutionen, die bestimmte Orientierungen der Agrarpolitik empfehlen und andere verwerfen. Im Bereich der spezifischen Regeln und Verpflichtungen führt er zu internationalen Abkommen über Verhaltensweisen auf bestimmten Teilgebieten der Agrarpolitik (z.B. Zölle,

mengenmäßige Beschränkungen, Subventionen) oder auf bestimmten Warenmärkten. Da in beiden Bereichen in der Regel das Verfahren eines fortschreitenden Interessenausgleichs angewandt werden muß, denn für den systematischen Aufbau einer gemeinsamen Weltagrarpolitik fehlen die Voraussetzungen, entsteht somit empirisch und bruchstückhaft eine internationale Agrarpolitik.

Sie entsteht dabei noch nicht einmal kontinuierlich. Fortschritte und Rückschläge lösen einander ab. Es werden Resolutionen gefaßt, die sich als unwirksam erweisen, weil sie Gegensätze der Auffassungen nur verschleiern, nicht aber überwinden, oder weil sie rechtlich nicht verbindlich genug sind, um gegenüber nationalen agrarpolitischen Interessen durchgesetzt werden zu können. Hier zeigt sich übrigens eine ernst zu nehmende Gefahr der Methode des Vorgehens mit Hilfe von Resolutionen. Sie ist besonders von den Organisationen der Vereinten Nationen häufig mit Erfolg gebraucht worden, dürfte aber bei zunehmender Intensität der internationalen Beziehungen immer weniger brauchbar werden. Dagegen werden vertragliche Verpflichtungen, selbst wenn sie bescheidener erscheinen als manche Resolutionen, immer notwendiger. Allerdings werden zuweilen auch Verträge unter dem Druck der Verhältnisse nicht eingehalten (z.B. die vorige Konvention über den Handel mit Weizen) oder infolge des Wiederauflebens der eingeschränkten nationalen Interessen nicht erneuert (z.B. die wirtschaftlichen Bestimmungen des Internationalen Zuckerabkommens in der Zeit von 1962 bis 1968).

Im Prozeß der Entstehung einer internationalen Agrarpolitik ist schließlich die unterschiedliche Stellung der großen und der kleinen Länder zu beachten. Berechnet nach den Statistiken der FAO 1) dürften auf die EWG, Großbritannien, die USA und Japan etwa 65 % der Weltagrareinfuhren entfallen (EWG allein 29 %, Großbritannien 12 %). Bei einem hohen Selbstversorgungsgrad bei Agrarprodukten und Nahrungsmitteln besonders im Falle der EWG und der USA und einem reichlichen internationalen Angebot an diesen Erzeugnissen sowie angesichts der sozialen Probleme in der eigenen Landwirtschaft ist die Neigung der nationalen Agrarpolitik dieser Länder, auf internationale agrarpolitische Belange Rücksicht zu nehmen, gering. Allenfalls gesamtwirtschaftliche und politische Interessen führen zu solcher Rücksichtnahme. Auf der Ausfuhrseite stehen die USA und die EWG mit

1) FAO Trade Year Book 1969 CST

0 = Nahrungsmittel (Tiere, Fleisch, Fisch, Molkereiprodukte, Obst, Zucker etc.)

1 = Getränke und Tabak

21 = Häute, Felle und Pelzfelle, roh

22 = Ölseen und Ölfrüchte

231,1 = Naturkautschuk, roh

24 = Holz und Kork

261 à 265 = Naturseide, roh, Hanf, und andere Spinnstoffe

29 = Tierische und pflanzliche Rohstoffe

(Haare, Knochen und Abfälle)

4 = Tierische und pflanzliche Fette und Öle

Die Berechnung des Welthandels erfolgte durch Addition der Einfuhr- bzw. Ausfuhrziffern der verschiedenen Länder; soweit Ziffern von 1968 nicht verfügbar waren, wurden die jeweils letzten verfügbaren Zahlen in die Berechnung eingesetzt.

Anteilen von je 15 - 17 % an den Weltagrarausfuhren an der Spitze. Im Vergleich zur Inlandsproduktion sind jedoch außer bei einigen spezifischen Produkten (z.B. Soja in den USA) die ausgeführten Mengen gering, so daß auch hier der Vorrang der inneren Agrarpolitik vor den Belangen der internationalen Agrarpolitik im wesentlichen nur durch allgemeinere Interessen eingeschränkt wird. Von den übrigen etwa 120 Ländern der Erde, die jeweils nur geringe Anteile am Gesamtwelthandel mit Agrarprodukten haben, sind dagegen viele, besonders auch viele Entwicklungsländer, in ihrer wirtschaftlichen Existenz von diesem Handel weitgehend abhängig. Ihr geringes agrarhandelspolitisches Gewicht erlaubt es ihnen jedoch nicht, das Gesetz des Handels auf internationaler Ebene zu bestimmen. Aus dieser Sachlage ergeben sich komplexe Spannungsfelder in den internationalen agrarpolitischen Diskussionen und Verhandlungen, zumal wenn auch noch Länder mit relativ geringem Anteil am Weltagrarhandel, aber erheblichem politischen und gesamtwirtschaftlichen Gewicht, wie die Sowjetunion oder Indien, als Mitakteure auftreten. Bei Verhandlungen über einzelne Produkte kann natürlich die geographische Verteilung der Interessen anders sein als hier gekennzeichnet. Im ganzen gesehen bestimmen aber die großen Handelsnationen das Gesetz internationalen Handels auf dem agrarpolitischen Gebiet. Das bedeutet, daß internationale Agrarpolitik in dem Maße verwirklicht werden kann, in dem sich diese Nationen dazu bereit finden.

3.3 Bilanz der Ergebnisse internationaler agrarpolitischer

Bemühungen

25 Jahre internationaler agrarpolitischer Diskussionen und Verhandlungen in den Gremien der FAO, der UNCTAD, der OEEC und OECD, des GATT und der internationalen Warenkonferenzen sowie einige ernsthafte Versuche, zu einem systematischen Ansatz für eine internationale Agrarpolitik zu gelangen, sind an den beteiligten Trägern nationaler Agrarpolitik keineswegs spurlos vorübergegangen. Das Ausmaß an Kenntnis der agrarwirtschaftlichen Verhältnisse und Probleme und der agrarpolitischen Maßnahmen in den verschiedenen Ländern der Welt sowie der Verhältnisse auf den Weltwarenmärkten hat einen hohen Stand erreicht. Das ständige Gespräch auf der Grundlage dieser Kenntnis und die laufende Beurteilung aller agrarwirtschaftlichen und -politischen Vorgänge in einer Fülle von Berichten seitens der internationalen Organisationen hat zu einer Bewußtseinsbildung, vielleicht sogar zu einer Gewissensbildung auf dem Gebiet internationaler Agrarpolitik geführt. Eine Reihe von Verfahren zur regelmäßigen Notifizierung bestimmter Maßnahmen (z.B. des Absatzes von Überschüssen zu nichtkommerziellen Bedingungen) und zur regelmäßigen Konsultation darüber, eine Reihe von rechtsverbindlichen Verpflichtungen über die Handhabung oder das Verbot bestimmter Maßnahmen oder die Einhaltung bestimmter Regeln, die besonders auf dem Gebiet der Handelspolitik eingegangen wurden, schufen erste Bindungen der nationalen Agrarpolitiken im Interesse einer internationalen Agrarpolitik. Als besonders bedeutsame Bindungen verdienen die Liberalisierung im Rahmen der OEEC und die Zollbindungen im Rahmen des GATT Erwähnung. Auch einige der Vorhaben auf dem Gebiet der Nahrungs- und Entwicklungshilfe, die von internationalen Organisationen durchgeführt werden, können als Teilstücke einer internationalen Agrarpolitik betrachtet werden.

Dies ist die positive Seite einer Bilanz der Ergebnisse, Die negative Seite ist, daß bisher kein entscheidender allgemeiner Durchbruch in Richtung einer internationalen Agrarpolitik erreicht worden ist. Die beiden wichtigsten Anläufe, nämlich die europäische Konferenz zur Organisation der Agrarmärkte (der sogenannte "Grüne Pool") in Paris in den Jahren 1951 bis 1954, an der 17 europäische Länder beteiligt waren, und der landwirtschaftliche Teil der Kennedy-Verhandlungen, die 1964 bis 1967 im Rahmen des GATT in Genf stattfanden, sind ohne das erhoffte Ergebnis zu Ende gegangen. Auch alle anderen internationalen allgemeinen Handels- und Wirtschaftsverhandlungen haben im Bereich der Landwirtschaft nur zu einigen Teilergebnissen geführt.

4. Perspektiven einer internationalen Agrarpolitik

Besteht Aussicht, in absehbarer Zeit zu allgemeinen internationalen Verhandlungen und Vereinbarungen in dem dafür wohl am ehesten geeigneten Rahmen des GATT zu gelangen und dabei einen neuen Ausgangspunkt für die Entwicklung einer internationalen Agrarpolitik zu erreichen? Besteht Aussicht zu einer Addition von weltweiten Warenabkommen auf dem Agrarsektor zu gelangen und auf diese Weise eine internationale Agrarpolitik aufzubauen?

Die Verhandlungen über den Beitritt des Vereinigten Königreichs, Dänemarks, Norwegens und Irlands zu den Europäischen Gemeinschaften und die damit verbundenen Verhandlungen über die Herstellung enger wirtschaftlicher Beziehungen zwischen den erweiterten europäischen Gemeinschaften und den anderen Mitgliedern der bisherigen europäischen Freihandelszone (EFTA), also vor allem Österreich, Schweiz, Schweden sowie auch Finnland, Island und Portugal sind der wirtschafts- und agrarpolitisch bei weitem wichtigste Vorgang auf der internationalen Szene in den nächsten Jahren. Die erweiterte europäische Gemeinschaft wird im Welthandel eine dominierende Stellung haben. Es ist somit verständlich, daß eine Reihe von nicht beteiligten dritten Ländern weltweite Wirtschafts- und Landwirtschaftsverhandlungen fordern, um auf diese Weise ihre Interessen gegenüber den sich erweiternden europäischen Gemeinschaften wirksam geltend machen zu können. Die Besorgnisse dieser dritten Länder sind nicht unberechtigt, denn gerade im Bereich der Landwirtschaft könnte die Versuchung groß sein, die Erweiterung der europäischen Gemeinschaften teilweise auf Kosten der dritten Länder zu vollziehen, d.h., eine weitere Steigerung der Agrarproduktion über den Verbrauchszuwachs hinaus in Kauf zu nehmen, wenn dies die Folge der Ausdehnung der gemeinsamen Agrarpolitik auf die neuen Mitgliedstaaten sein sollte. Man konnte billigerweise nicht erwarten, daß sich die westeuropäischen Länder angesichts der äußersten Anspannung ihrer politischen und administrativen Verhandlungskapazität durch die Beitrittsverhandlungen zu parallelen internationalen Verhandlungen bereithalten.

Unter der Voraussetzung des Gelingens der Beitrittsverhandlungen und der Verhandlungen mit den anderen oben genannten europäischen Ländern sind jedoch allgemeine internationale Verhandlungen im Anschluß an die Beitrittsverhandlungen wahrscheinlich. Dafür gibt es zwei Gründe:

Das GATT gewährt Zollunionen und Freihandelszonen die Ausnahme vom Prinzip der handelspolitischen Nichtdiskriminierung zwischen seinen Vertragsparteien und der Meistbegünstigung, d.h. der Verpflichtung, handelspolitische Vorteile wie z.B. die Zollfreiheit, die einem GATT-Partner zugestanden werden, automatisch auch allen anderen GATT-Partnern einzuräumen. Allerdings ist diese Ausnahme u.a. an die Bedingung geknüpft, daß die bei der Bildung der Zollunion eingeführten gemeinsamen Zölle und Handelsvorschriften für den Handel mit den an der Union nicht teilnehmenden dritten Ländern in ihrer Gesamtheit nicht höher oder einschränkender sind als die allgemeine Belastung durch Zölle und Handelsvorschriften, die in den teilnehmenden Gebieten vor der Bildung der Union bestand. Eine ähnliche Bedingung besteht auch für Freihandelszonen. Falls einzelne nationale Zölle oder Handelsvorschriften, deren Höhe oder Inzidenz im GATT vertraglich gebunden war, wegen der notwendigen Angleichung an den gemeinsamen Außenzolltarif oder die gemeinsamen Handelsvorschriften der Zollunion erhöht oder zum Nachteil dritter Länder geändert werden müssen, müssen den dritten Ländern hierfür im GATT Kompensationen in Form von neuen vertraglichen Bindungen gegeben werden. Das erfordert internationale Verhandlungen. Angesichts des handelspolitischen Gewichts der erweiterten EWG kann es sein, daß diese Verhandlungen erhebliche Bedeutung für die zukünftige Welthandelsordnung im Bereich der Industrieprodukte wie auch der Agrarprodukte gewinnen.

Ein zweiter Grund kann entstehen, wenn die erweiterte Gemeinschaft ihr Verhältnis zu den dritten Ländern, unter denen sich auch viele Entwicklungsländer befinden, bei bestimmten Agrarprodukten in internationalen Warenabkommen zu regeln wünschen sollte, wofür manche Argumente wie z.B. die Ablösung des Commonwealth Sugar Agreement sprechen.

Jede derartige internationale Verhandlung wird im Bereich der Landwirtschaft vor der Alternative stehen, internationale Agrarpolitik nach dem Grundsatz des möglichst ungehinderten internationalen Wettbewerbs oder aber nach dem Grundsatz der internationalen Organisation der Agrarmärkte und - mittelbar oder unmittelbar - der Agrarproduktion zu gestalten. Angesichts der Vielfalt der nationalen Agrarpolitiken und des hohen Grades staatlicher Intervention im Bereich der Landwirtschaft dürfte das eine unrealistisch und das andere höchst kompliziert sein. Es wird des weitsichtigen politischen Willens zum Aufbau einer Weltordnung bedürfen, um auch im Bereich der Landwirtschaft zu einer internationalen Ordnung des Zusammenlebens nationaler Agrarwirtschaften und Agrarpolitiken oder kurz gesagt zu einer internationalen Agrarpolitik zu gelangen. Der Schlüssel dazu liegt bei den agrarhandelspolitischen Großmächten und allen voran bei der EWG, besonders nach dem Beitritt Großbritannien, und den USA.